

## Inhalt

Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 75 bis 88

## Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg für Karnevalssamstag und Karnevalssonntag 2026 folgende

### Allgemeinverfügung

#### 1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen anlässlich der Karnevalsumzüge in Duisburg-Wehofen und Duisburg-Serm

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen sind außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2. genannten Zeiträumen und in den unter Ziffer 3. aufgeführten Bereichen untersagt.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Trinkgläser.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

#### 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3a) genannten Bereich für

Karnevalssamstag, den 14.02.2026 von  
08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und für den unter Ziffer 3b) genannten Bereich für

Karnevalssonntag, den 15.02.2026 von  
08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

#### 3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1. gilt in den wie folgt umgrenzten Bereichen:

- a) Duisburg-Wehofen:  
Marktplatz (Parkplatz Fa. Netto) sowie der Bereich der angrenzenden Straßen Am Dyck, Marktstraße, August-Thyssen-Straße, In den Bremlen.
- b) Duisburg-Serm:  
Kirchplatz sowie der Bereich der angrenzenden Straßen Am Lindentor, Am Rübenkamp, Dorfstraße, Bockumer Weg, An der Bastei, Verbindungsweg zur Straße Zur Goldackershöh/Dorfstraße, Zur Goldackershöh.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind den beigefügten Kartenausschnitten (Anlage 1: Duisburg-Wehofen und Anlage 2: Duisburg-Serm) zu entnehmen. Die Karten sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

#### 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

#### 5. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung wird in den Fällen von Ziffer 1. das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse angeordnet.

#### 6. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

**Begründung:**

Bei den bis zum Jahre 2018 durchgeführten Karnevalsumzügen in Duisburg-Wehofen und Duisburg-Serm wurden erhebliche Verschmutzungen durch Glasbruch in einem Bereich mit jeweils einer hohen Personendichte festgestellt. So haben sich die beiden Bereiche des Marktplatzes Duisburg-Wehofen sowie am Kirchplatz in Duisburg-Serm aus polizeilicher Sicht jeweils als Problem-bereiche der o. g. Karnevalsumzüge herausgestellt. In diesen beiden Bereichen hielten sich größere Gruppen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf, die alkoholische Getränke aus (teils mitgebrachten) Glasflaschen konsumierten und diese Flaschen anschließend unsachgemäß vor Ort entsorgten. Ein sehr hoher Anteil der Flaschen wurde achtlos auf den Boden geworfen oder abgestellt, wo sie durch die Feiernden – versehentlich oder absichtlich – weggetreten wurden und zersplitterten. Nach kurzer Zeit waren die Straßen und Plätze mit Scherben sowie zerbrochenen Glasbehältnissen erheblich verschmutzt. Die Glasflaschen sowie der Glasbruch wurden für die Besuchenden zur Stolpergefahr und verursachten die erhebliche Gefahr von Schnittverletzungen.

Mit Anstieg des Alkoholgenusses erhöht sich nicht nur die Stolper- und die damit verbundene Verletzungsgefahr, sondern erfahrungsgemäß auch die Gewaltbereitschaft der Besuchenden. Insbesondere in den beiden beschriebenen Bereichen konnte eine hohe Personendichte verzeichnet werden und es wurden vermehrt polizeiliche Maßnahmen erforderlich. Hierbei ist es in einer Mehrzahl von Fällen nur durch Zufall nicht zu Schnittverletzungen bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie sonstigen Einsatzkräften oder dem polizeilichen Gegenüber gekommen. Insbesondere bei Fest- oder Ingewahrsamnahmen müssen Personen häufig gezielt zu Boden gebracht werden oder es kommt in Folge von Widerstandshandlungen dazu, dass sich die Personen (sowohl Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte als auch Störer) auf dem Boden befinden und hierdurch die Gefahr von erheblichen Verletzungen besteht.

Vereinzelte kam es in der Vergangenheit auch zu Flaschenwürfen gegenüber einge-

setzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, Vollzugsdienstkräften der Ordnungsbehörde und Kräften des Rettungsdienstes. Ein Glasverbot und eine entsprechende Überwachung der Einhaltung tragen zu einer deutlichen Gefahrenreduzierung bei.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte, insbesondere der Erkenntnisse aus den bis einschließlich 2018 durchgeführten Karnevalsumzügen, bei denen keine Glasverbotszone verfügt wurde, bestehen keine Zweifel daran, dass auch in der kommenden Karnevalszeit mit erheblichen Personen- und/oder Sachschäden gerechnet werden muss, wenn das Mitführen und/oder das Benutzen von Glasbehältnissen nicht untersagt wird. Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten, ist ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen erforderlich. Seit dem Jahr 2019 wird jährlich für die zuvor genannten Karnevalsumzüge ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen erlassen. Durch die verfügten Verbote von Glasbehältnissen, gab es bezüglich der genannten Problematiken keine Auffälligkeiten mehr.

**Zu 1.**

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde.

Nach § 14 Absatz 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass die Besuchenden des Straßenkarnevals in Duisburg-Wehofen und Duisburg-Serm Getränke in Glasbehältnissen mitbringen und vor Ort konsumieren werden. Weiterhin ist nicht zuletzt wegen der Feststellungen der Polizei aus den vergangenen Karnevalsumzügen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass die Glasbehältnisse auch anlässlich der Karne-

valsveranstaltungen im Jahr 2026 nicht ordnungsgemäß entsorgt werden. Vielmehr ist zu erwarten, dass diese auf die Straße gestellt oder achtlos weggeworfen werden und zu Bruch gehen. Dies hätte zur Folge, dass anschließend Besuchende über die Flaschen und Scherben stolpern und sich dabei oder bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen.

Aufgrund der großen Mengen an mitgebrachten Glasflaschen ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Feiernden verursachen. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in den unter Ziffer 3. genannten Bereichen aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass Glasbehältnisse möglichst nicht in die unter Ziffer 3. genannten Bereiche gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Feiernden, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glascherben in den begrenzten stark frequentierten Bereichen abzuwehren und somit einen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Besuchenden und der Einsatzkräfte zu leisten.

Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, insbesondere unter Berücksichtigung der Festlegung auf eine sehr begrenzte Örtlichkeit, besteht nicht. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei rechtswidriger Abfallentsorgung reduziert in der aktuellen Sachlage das Scherbenaufkommen nicht. Eine abschreckende Wirkung könnte – wenn sie sich überhaupt erreichen lässt – erst zu einem späteren Zeitpunkt erzielt werden.

Auch die Aussprache und Durchsetzung von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Teil der ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann und überdies auch in diesen Fällen die bereits umher lie-

genden Glasscherben nicht mehr kurzfristig entfernt werden können.

In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasbehältnissen in den unter Ziffer 2. und 3. bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichen stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar, die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke in alternativen Behältnissen (z. B. aus Kunststoff) mitzuführen und zu konsumieren.

Das Verbot ist daher, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), auch angemessen.

Ausgenommen von dem unter Ziffer 1. angeordneten Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeliieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zwecks häuslicher Verwendung erworben haben. Für Getränkeliieferanten und Bewohnende innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches besteht somit weiterhin die Möglichkeit, Getränke anzuliefern bzw. mit nach Hause zu nehmen. Bei diesem Personenkreis ist eine kurzfristige ordnungswidrige Entsorgung leerer Behältnisse im Straßenraum nicht anzunehmen und damit nicht wahrscheinlich.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg. Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar. Für die in Anspruch genommenen Personen ergibt sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

**Zu 2.**

Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre festgelegt. Zu den aufgeführten Zeiten ist das Besucheraufkommen in den unter Ziffer 3. genannten Bereichen am höchsten und damit auch das Risiko, durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

**Zu 3.**

Die Festlegung der räumlichen Geltungsbereiche erfolgte unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erkenntnisse der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden. Die Schwerpunkte polizeilicher Maßnahmen in den vergangenen Jahren waren die unter Ziffer 3. genannten Bereiche. Gleichzeitig waren dies auch besonders publikumsintensive Bereiche.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf diese besonders gefährdeten Bereiche des Straßenkarnevals in Duisburg-Wehofen und Duisburg-Serm beschränkt.

**Zu 4.**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Allgemeinverfügung zu Ziffer 1. ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

**Zu 5.**

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 59, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW).

Vorliegend wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbotes ist es, den räumlichen Geltungsbereich von Glasbehältnissen freizuhalten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Glas in den Bereich gelangt und dort benutzt wird.

Die Durchführung einer Ersatzvornahme in Bezug auf die Anordnungen zu 1. scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Glasverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können.

Da weder durch die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes noch durch die Anordnung einer Ersatzvornahme die sofortige Beseitigung der Gefahr erreicht werden kann und zudem auch ein angemessenes Zwangsgeld den Wert des Inhalts eines Glasbehältnisses im Regelfall übersteigen dürfte, ist die Anwendung des unmittelbaren Zwangs auch das mildeste geeignete Mittel und damit verhältnismäßig. Eine dieser Maßnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit dem mitgeführten Glasbehältnis aus der Verbotszone zu entfernen, ist ungeeignet und untunlich, da die Befolgung dieser Aufforderung faktisch nur mit einem sehr hohen Zeitaufwand zu kontrollieren wäre und die Bindung der Einsatzkräfte von Ordnungsbehörde oder Polizei an einen einzelnen „Fall“ insgesamt die Effektivität der ordnungsbehördlichen Kontrollen erheblich gefährden würde.



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

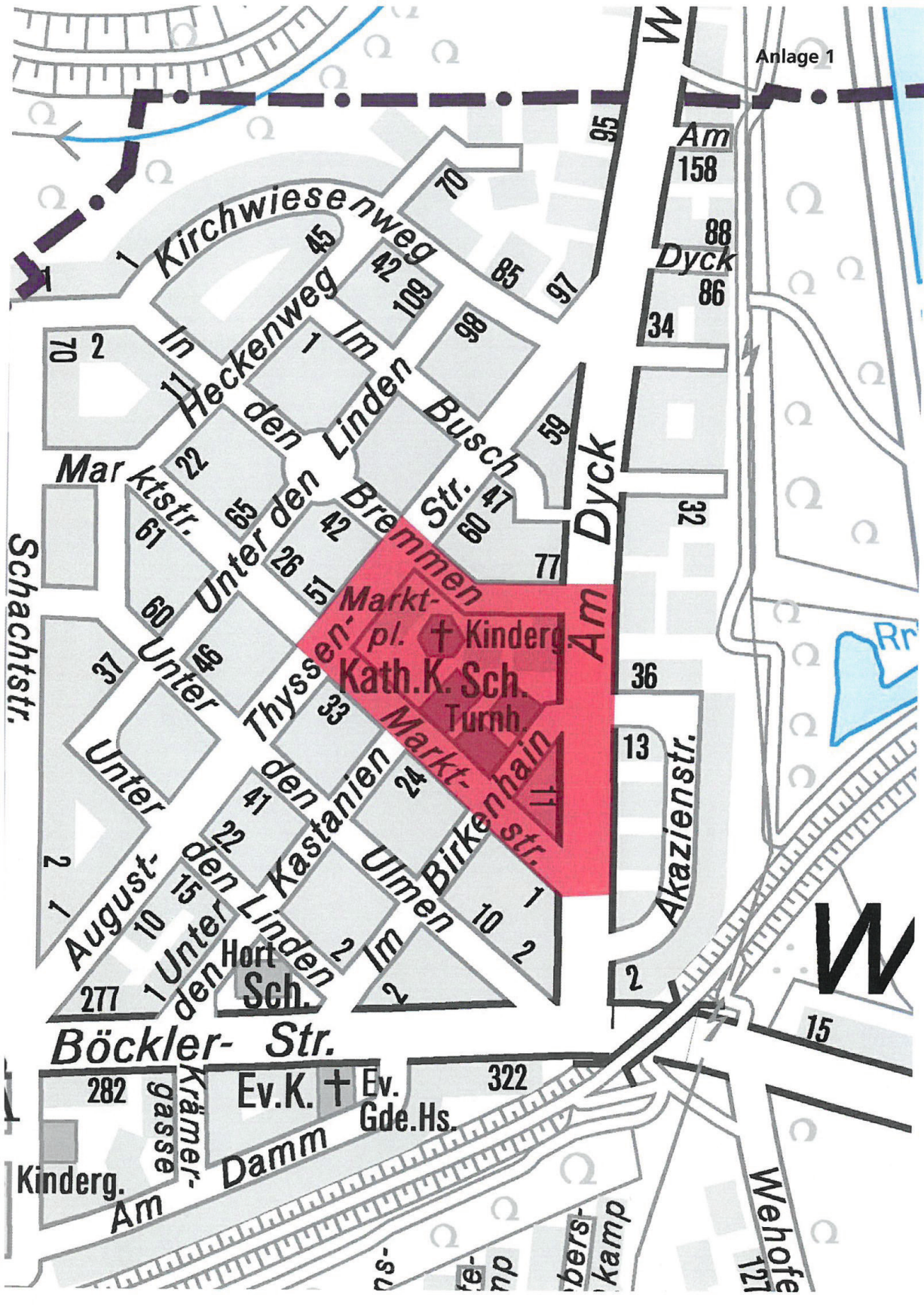
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben.

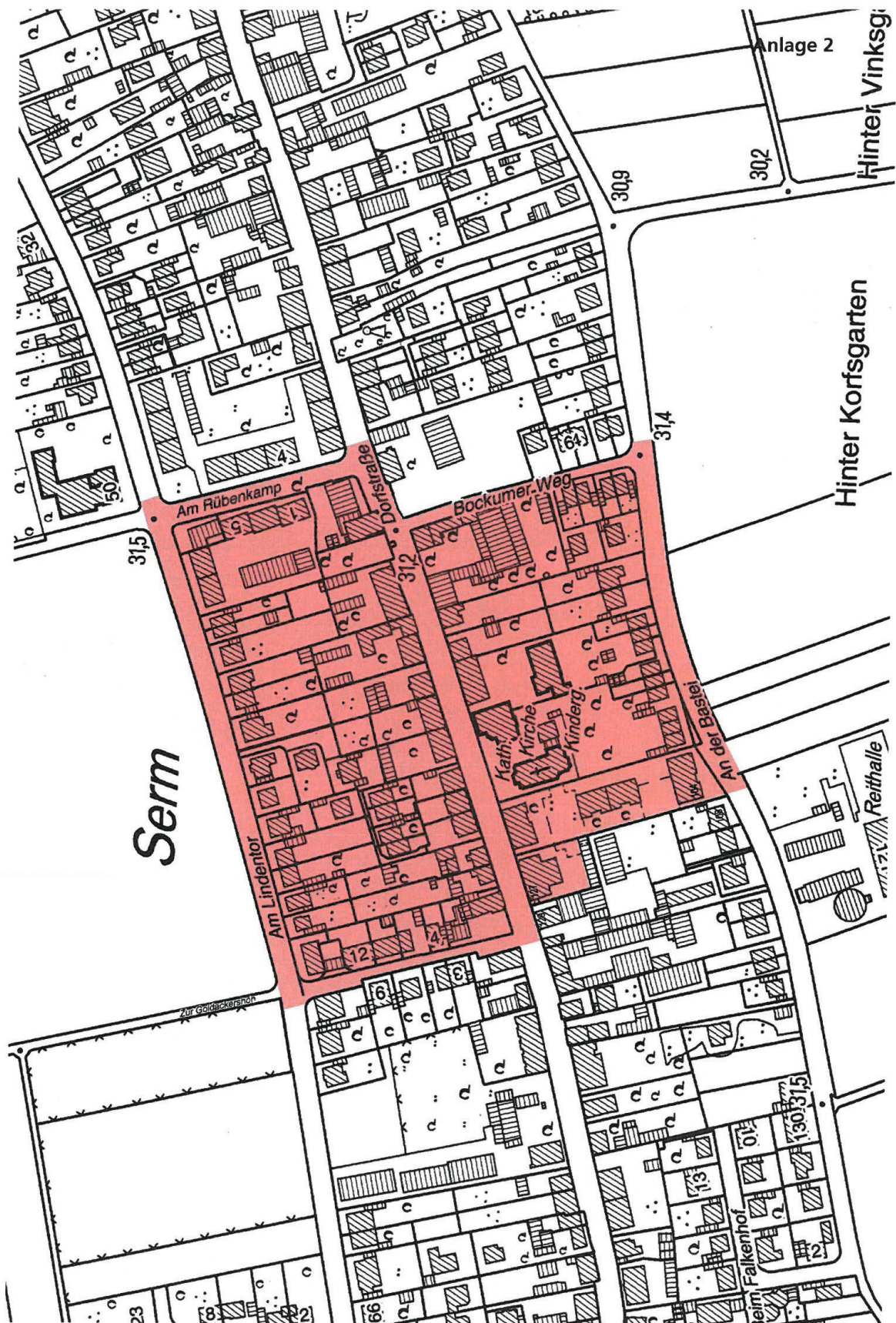
Duisburg, den 22. Januar 2026

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Stockmann  
stellvertretender Leiter des Bürger- und  
Ordnungsamtes

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Fabritius*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3200*





## Betriebssatzung von DuisburgSport

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.11.2025 folgende **Änderungssatzung** beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.03.2022 (GV. NRW. S. 490)
- In Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Artikel 16 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. 03. 2021 (GV. NRW. S. 348).

### Artikel 1

Die Betriebssatzung „DuisburgSport“ vom 12.12.2006 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29.12.2006, S. 502-505), mit der

1. Änderung vom 11.12.2007 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31.12.2007, S. 441), der
2. Änderung vom 05.07.2010 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 32 vom 31.08.2010, S. 334-335) der
3. Änderung vom 30.06.2014 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 34 vom 05.09.2014, S. 377) der
4. Änderung vom 16.11.2020 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 2 vom 15.01.2021, S. 21) der
5. Änderung vom 02.05.2023 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 14 vom 31.05.2023, S. 201) und der
6. Änderung vom 22.09.2023 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 32 vom 31.10.2023, S. 481)
7. Änderung vom 02.12.2024 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 20 vom 16.06.2025, S. 331)

wird wie folgt geändert:

### § 3

#### Betriebsausschuss

(1) Der Rat der Stadt Duisburg bildet gemäß § 5 Abs. 1 EigVO NRW einen Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss Duisburg Sport“.

(2) Dem Betriebsausschuss gehören **23** stimmberechtigte Mitglieder an. Zu Mitgliedern des Betriebsausschusses können auch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner bestellt werden. Für die Mitglieder des Betriebsausschusses wird eine gleich große Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) übertragen sind und die nicht zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates oder zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören. Dabei sind die grundsätzlichen Beschlüsse des Rates zu beachten.

Die Zustimmung des Betriebsausschusses ist insbesondere für folgende Angelegenheiten erforderlich:

a) Verträge über zu empfangende oder zu erbringende Lieferungen und Leistungen mit einem vereinbarten Wert von mehr als 200.000 EUR.

b) Grundstückskäufe und Grundstücksverkäufe sowie Bestellung von Rechten (z. B. Erbbaurechten) mit einem vereinbarten Wert von mehr als 50.000 EUR bis zu einem Wert in Höhe von 200.000 EUR.

c) Planungsaufträge für Baumaßnahmen, die die eigenbetriebsähnliche Einrichtung vergibt, mit einer vereinbarten Honorarsumme von mehr als 200.000 EUR.

d) Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bei einem niederzuschlagenden bzw. zu erlassenden Betrag von mehr als 30.000 EUR.

e) Mehrausgaben für Einzelvorhaben gemäß § 16 Abs. 5 EigVO NRW, die 10 % des Planansatzes, mindestens jedoch 60.000 EUR übersteigen. Ausgenommen hiervon sind Mehrausgaben, die aus gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen resultieren. Werden Mehrausgaben ganz oder teilweise durch entsprechende Einnahmen gedeckt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag entsprechend.

Abweichend von den o.g. Regelungen kann in den Fällen a) und c) in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten der Vergabeausschuss hierüber entscheiden. Der Betriebsausschuss trifft hierüber vorhabenbezogen eine entsprechende Entscheidung und wird bei Anwendung dieser Regelung in der nächsten Betriebsausschusssitzung entsprechend in Kenntnis gesetzt.

(4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Wertgrenzen entscheidet die Betriebsleitung. Oberhalb der in Abs. 3 b genannten Wertgrenzen entscheidet der Rat der Stadt.

(5) Die Entscheidungsbefugnisse des Rates und der Bezirksvertretungen nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der Hauptsatzung der Stadt Duisburg bleiben unberührt.

(6) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt zu entscheiden sind. Er entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister gemeinsam mit der bzw. dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NW gilt entsprechend. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

(7) Der Betriebsausschuss überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit der Betriebsleitung.



(8) Der Betriebsausschuss beschließt über die Bestellung des Abschlussprüfers gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 EigVO NRW.

(9) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansichten sowie Daten und Fakten zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung zur Achten Änderung der Betriebssatzung „DuisburgSport“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 6. Januar 2026

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt*  
*Herr Donaj*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-58114*

## **Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.09.2025 wurde die Änderungen der Satzung des Zweckverbands VRR beschlossen.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Duisburg, den 22. Januar 2026

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Engeln

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Engeln*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-2483*

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

**Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201144726 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 21. Januar 2026

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200941114 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 21. Januar 2026

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200446625 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 21. Januar 2026

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3207109657 (alt 107109654) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des

Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 26. Januar 2026

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4201264043 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. Januar 2026

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft**

Die Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft hat am 18. Dezember 2025 den testierten Jahresabschluss 2024 festgestellt.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 LINEGG i. V. m. § 16 der Satzung der LINEG durch Veröffentlichung im Internet ([www.lineg.de](http://www.lineg.de)) öffentlich bekannt gemacht. Die bekannt gemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten bei der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, den 12. Januar 2026

Der Vorstand  
gez. Dipl.-Ing. Volker Kraska

**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung**

Hiermit werden die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Duisburg I (das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbare Flächen der Stadt Duisburg nördlich des Südufers der Ruhr (Wehrrarm Raffelberg, Gemarkungsgrenze Meiderich), nördlich des Südufers der Ruhr (Gemarkungsgrenze Meiderich & Ruhrort), östlich des Rheins bis zur Stadtgrenze ohne Eigenjagdbezirke)) zu einer Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Die Versammlung findet am Donnerstag, den 12. März 2026 um 19 Uhr im Saal der Gastwirtschaft Am Rubbert, Heerstr. 61 in 47178 Duisburg (Stadtgrenze Walsum/Dinslaken) statt.

**Tagesordnung:**

TOP 1  
Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2  
Genehmigung der Tagesordnung

TOP 3  
Genehmigung der Niederschrift über die letzte Jagdgenossenschaftsversammlung

TOP 4  
Bericht des Jagdvorstandes

TOP 5  
Bericht der Pächter

TOP 6  
Kassenbericht und Kassenprüfung

TOP 7  
Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers

TOP 8  
Verlängerung der Pachtverträge

TOP 9  
Beschlussfassung eines neuen Haushaltsplanes



TOP 10  
Beschlussfassung Ausschüttung des Jagdertrags an gemeinnützige Zwecke

Wichtige Hinweise

- I. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (§9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz).
- II. Im Falle der Verhinderung kann sich ein Jagdgenosse satzungsgemäß durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht des vertretenden Jagdgenossen erforderlich, die dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.
- III. Einer schriftlichen Bevollmächtigung bedarf ebenfalls, wenn ein zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörendes Grundstück nicht im Alleineigentum eines Jagdgenossen steht, etwa einer Erbengemeinschaft gehört. Da Miteigentümer und Gesamthandseigentümer einer Fläche ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben können, ist der anwesende Jagdgenosse nur unter der Voraussetzung stimmberechtigt, dass dieser dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung schriftliche Vollmacht(en) der übrigen Berechtigten vorlegt. Eine schriftliche Bevollmächtigung ist allein dann entbehrlich, falls der anwesende Jagdgenosse selbst über die Anteilsmehrheit an der Fläche verfügt. Ebenso ist eine schriftliche Vollmacht des nicht anwesenden Ehepartners notwendig, wenn beide gemeinsam Eigentümer einer Fläche sind oder nur ein Elternteil für ein geschäftsunfähiges bzw. minderjähriges Kind als Grundstückseigentümer an der Versammlung teilnimmt.
- IV. Wer als gesetzlicher Vertreter eines Jagdgenossen dessen Belange wahrnimmt, hat das ihm zustehende Recht auf Anforderung dem Jagdvorstand nachzuweisen.

- V. Sind Änderungen in den Eigentumsverhältnissen eingetreten, die bislang noch nicht im Jagdkataster erfasst werden konnten, sind diese dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung durch amtliche Dokumente (etwa Grundbuchauszüge oder Urkunden) nachzuweisen. Im Übrigen ist jeder Jagdgenosse ohnehin schon im eigenen Interesse angehalten, etwaige Änderungen der Eigentumsverhältnisse zeitnah der Jagdgenossenschaft mitzuteilen, damit insbesondere auch die Auskehr des anteiligen Reinertrages aus der Jagdverpachtung zutreffend erfolgen kann.

Duisburg, den 25. Januar 2026

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Duisburg I  
Im Auftrag

Ulrich Funk

**Öffentliche Pfandversteigerung**

**LEIHHAUS FRIEDRICH WERDIER KG,  
Geschäftsstelle Duisburg, Königstr. 76,  
47051 Duisburg,**

**Pfand-Nr.:** 30747 bis 31347 verpfändet vom 01.07.2025 bis 30.09.2025 und ältere, bisher unverkaufte Pfänder am **25. Februar 2026**, Beginn: 12:00 Uhr, **Kolpinghaus Höntrop**, Wattenscheider Hellweg 76, 44869 **Bochum-Wattenscheid**, **Besichtigung ab 10:30 Uhr**. **Direktverkauf Schmuck** ab 10:30 Uhr.

Bitte beachten Sie die Informationen auf unserer Internetseite **www.pfand.de**.

Auktionator: **Andreas Rückert**, Hauptstr. 107, 76669 Bad Schönborn, vereidigter und öffentlich bestellter Versteigerer.

# Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Amt für Personal- und Organisationsmanagement  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-6767  
E-Mail [amtsblatt@stadt-duisburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-duisburg.de)  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

**K 6439**

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

# THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN  
UNTER EINEM DACH

**SCHAUSPIEL**  
**OPER**  
**BALLET**  
**KONZERT**

[www.theater-duisburg.de](http://www.theater-duisburg.de)

